

L 8 AL 771/07 ER

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

8

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 AL 771/07 ER

Datum

16.02.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg erklärt sich für instanziell nicht zuständig und verweist den Rechtsstreit an das instanziell, örtlich und sachlich zuständige Sozialgericht Reutlingen.

Gründe:

Das LSG Baden Württemberg ist für den Erlass der vom Kläger begehrten einstweiligen Anordnung instanziell nicht zuständig, weil es nicht das Gericht der Hauptsache iSd [§ 86b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist. Das Gericht der Hauptsache ist nach [§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptssache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht.

Zuständiges Gericht der Hauptsache ist hier das Sozialgericht Reutlingen. Das beim 8. Senat unter dem Aktenzeichen L 8 AL 4031/05 anhängig gewesene Berufungsverfahren ist durch den in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 26. 01.2007 geschlossenen gerichtlichen Vergleich erledigt worden und daher nicht mehr anhängig. Der Bescheid der Agentur für Arbeit T. vom 12.02.2007, gegen den sich der Antragsteller wendet, ist nicht Gegenstand eines beim LSG anhängigen Verfahrens geworden. Das LSG ist daher für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Bezug auf den Bescheid vom 12.02.2007 nicht das Gericht der Hauptsache. Das beim Senat noch anhängige Berufungsverfahren, in dem es um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geht, hat einen anderen Streitgegenstand. Es betrifft nicht die Gewährung und Aufhebung von Arbeitslosenhilfe, sodass die Hauptsache, um die es dem Antragsteller vorliegend geht, nicht im Berufungsverfahren anhängig ist.

Der Senat ist daher verpflichtet, den Rechtsstreit in entsprechender Anwendung des [§ 98 SGG](#) iVm [§ 17a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz von Amts wegen an das zuständige Gericht iSd [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) zu verweisen (vgl BFH Beschluss vom 13.06.2000 [VII S 14/00](#) für das finanzgerichtliche, BVerwG Beschluss vom 17.04.2002 [NVwZ 2002, 992](#) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, Hanseatisches OLG Hamburg Beschluss vom 26.02.2003 [13 U 60/98](#) für das zivilgerichtliche Verfahren und LSG Baden Württemberg Beschlüsse vom 24.01.2005 L 8 SB 237/05 und 11.04.2006 - L 8 AS 1360/06 ER - für das sozialgerichtliche Verfahren). Von einer Anhörung des Klägers zur beabsichtigten Verweisung an das SG ist im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens abgesehen worden. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über einen Antrag nach [§ 86b Abs. 1 oder 2 SGG](#) ([§ 155 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)), was nach Ansicht des Senats auch für die Verweisung wegen instanzieller Unzuständigkeit gilt.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§§ 177, 98 Satz 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-04-01